

Erklärung

über die Übernahme des Eigentums, die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht sowie die Pflege der von der Teilnehmergeinschaft Hötzelroda hergestellten gemeinschaftlichen Anlagen

Die Stadt Eisenach erklärt sich bereit, die im Rahmen des Flurbereinungsverfahrens Hötzelroda von der Teilnehmergeinschaft hergestellten gemeinschaftlichen Anlagen (ländliche Wege, Bauwerke, Gewässer, landespflegerischen Anlagen und sonstigen Anlagen) in ihrem Hoheitsgebiet wie nachstehend näher beschrieben, in das Eigentum, die Unterhaltung, Pflege und Verkehrssicherung zu übernehmen. Die zu übernehmenden gemeinschaftlichen Anlagen sind im Entwurf des Verzeichnisses der Festsetzungen sowie im Entwurf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt. Beide sind Bestandteil dieser Erklärung.

1. Die Stadt Eisenach erklärt sich bereit, die im Rahmen des Flurbereinungsverfahrens hergestellten gemeinschaftlichen sowie die ohne Ausbau ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen in das Eigentum zu übernehmen. Der Eigentumsübergang erfolgt mit der Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan. Abschließende Regelungen und Festsetzungen werden im Flurbereinigungsplan getroffen.
2. Die Stadt Eisenach übernimmt entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Unterhaltung, Pflege und Verkehrssicherung an den im Flurbereinungsverfahren neu hergestellten gemeinschaftlichen Anlagen sowie an den bestehenden ländlichen Wegen, Bauwerken, Gewässern und landespflegerischen Anlagen, die im Zuge der Flurbereinigung nicht verändert werden.
3. Die Übergabe in die Unterhaltung und Verkehrssicherung (Besitzwechsel) der neu hergestellten Anlagen an die Stadt Eisenach erfolgt nach der Fertigstellung (Bauabnahme) der jeweiligen Anlagen. Etwaige Ansprüche aus der Gewährleistung sind durch die Teilnehmergeinschaft Hötzelroda, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen geltend zu machen und zu verfolgen.
4. Für die im Rahmen des Flurbereinungsverfahrens Hötzelroda hergestellten gemeinschaftlichen Anlagen werden Fördermittel bereitgestellt. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen besteht für diese Anlagen eine Zweckbindung für 12 Jahre. Hieraus folgt u.a., dass ein Verkauf, eine anderweitige Nutzung bzw. Umwidmung nicht zulässig sind. Die Stadt Eisenach hat die Zweckbindung für die an sie übergebenen Anlagen zu gewährleisten. Im Fall der nachweislichen Nichteinhaltung der Zweckbindung durch die Stadt Eisenach, für die in Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht übertragene gemeinschaftlichen Anlagen, kann ein sich daraus resultierender Erstattungsanspruch des Fördermittelgebers gegenüber dem Eigentümer bzw. Besitzer erfolgen (Rückzahlung der gewährten Fördermittel). Berechtigte Ersatzansprüche des Fördermittelgebers zu den gemeinschaftlichen Anlagen, für die die Stadt Eisenach die Verpflichtung zur Unterhaltung, Verkehrssicherung und Pflege übernommen hat, sind durch die Stadt Eisenach auszugleichen.
5. Die Stadt Eisenach erklärt sich grundsätzlich bereit, zur Deckung des Flächenbedarfes für gemeinschaftliche Anlagen Flächen, die im Eigentum der Stadt Eisenach stehen und durch die Einziehung von ehemaligen Wegen, Gräben und anderen Anlagen frei werden zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Entschädigung in Geld erwächst hieraus nicht.

Diese Erklärung wird gemäß § 31 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung als verpflichtende Erklärung abgegeben. Hierzu hat der Stadtrat am einen Beschluss gefasst.

Stadt Eisenach, den

.....
Doht – Oberbürgermeister

Anlagen:

- Entwurf des Verzeichnisses der Festsetzungen
- Entwurf der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG